

Die Bedeutung des Mehraufwandes für die Mehleinfuhr.

Die Gesetzworlage über die Bedeutung des Mehraufwandes für die Mehleinfuhr war auch gestern noch Gegenstand der Verhandlungen des Staatsrates. Wenn Staatssekretär Dr. Löwenfeld-Ruß trotzdem schon in der Sonntagsausgabe eines hiesigen Blattes über diese Gesetzworlage berichtet hat, so ist die teilweise Unvollständigkeit seiner Ausführungen vielleicht schon darauf zurückzuführen, daß sie eben damals noch nicht über endgültig Feststehendes berichten konnten. Vielleicht darf man diese Unvollständigkeit jener Mitteilungen, soweit es sich hier um steuerpolitische Fragen handelt, übrigens auch noch deaus erklären, daß Herr Staatssekretär Dr. Löwenfeld-Ruß nicht resjorimäßig mit ihnen befaßt ist.

Wie Staatssekretär Dr. Löwenfeld-Ruß mitteilt, ist die Belastung der Selbstversorger mittelst einer Auflage von 80 Prozent des Katastralreinertrages geplant, wobei für Wiesen, Alpen, Hutweiden z. c. Ermäßigungen gewährt werden sollen. Also eine im übrigen einheitliche, nicht progressive Belastung! Wenn das wirklich geschehen wird, dann wird das Staatsamt für Finanzen darin ganz so verfehlt vorgehen, wie es beim Zuschlag zur Grundsteuer vorgegangen ist, nur im entgegengesetzten Sinne verfehlt! Dieser Zuschlag ist nämlich progressiv bemessen worden, von 80 bis 150 Prozent ansteigend, obwohl diese Progression dem Wesen schon der Ertragssteuer völlig widerspricht, ganz abgesehen davon, daß es sich hier um einen parzellenmäßig festgestellten Ertrag handelt. Diese progressive Behandlung schneidet also ganz Disparates zusammen: Parzellenenertrag auf der einen Seite und das aus so und so viel Parzellen gebildete Besitzobjekt auf der anderen Seite. Das Finanzamt hat also die Progression dort angewendet, wo sie der Steuereheorie gerade zu widerläuft. Dagegen scheint jetzt diese Progression dort unterbleiben zu sollen, wo sie gewöhnlich erwünscht gewesen wäre. Erwünscht und auch begreiflich nach dem Präzedenzfalle des Grundsteuer-Kriegszuschlages! Das muß befremden. Wenn man schon den Grundsteuerzuschlag allen Bedenken zum Troste progressiv gestaltet hat, dann müßte man ihn doch um so mehr hier ebenfalls progressiv bemessen, hier, wo es sich in der Hauptsache doch um eine dem Individualfalle anzupassende Auflage handelt.

Zur Auflage selbst sei bemerkt, daß ihr Ergebnis unter den jetzigen Verhältnissen — Ungewißheit betreffs Deutschböhmens, Deutschmährens, Schlesiens, Kärntens und Steiermarks — noch nicht genau abschätzbar ist. Der Katastralreinertrag betrug in

	Mill. K.
Niederösterreich . . .	35.57
Oberösterreich . . .	21.69
Salzburg	2.79
Steiermark	18.67
Tirol	5.54
Ärnten	6.47
Vorarlberg	1.10

Zusammen: 91.83 Mill. K.
 Davon 80 Prozent: 73.46 Mill. K.

Diese Zahl von 73,46 Millionen Kronen kann aber nicht als endgültig angesehen werden, da es noch unsicher ist, ob nicht Teile Böhmens, Mährens und Schlesiens zu Deutschösterreich kommen und andererseits welche Teile Tirols, Kärntens und der Steiermark für Deutschösterreich verloren gehen werden. Aus den Mitteilungen des Staatssekretärs Dr. Löwenfeld-Ruß geht auch noch nicht hervor, welche Ermäßigungen für Wiesen, Alpen und Hutweiden geplant sind, Nachlässe, die das Ergebnis der Auflage ja ebenfalls herabdrücken werden.

Hinsichtlich der sogenannten Brotauflage, die bei 10.000 Kronen Einkommen beginnen soll und progressiv sein wird, hat Staatssekretär Dr. Löwenfeld-Ruß die nachstehenden Bemessungs-Beispiele angeführt:

Bei einem Einkommen von			
10.000 bis	14.000	K.	48 K.
14.000 "	20.000	"	96 "
20.000 "	30.000	"	160 "
30.000 "	40.000	"	360 "
40.000 "	60.000	"	640 "
100.000 "	150.000	"	1920 "
1.000.000 "	2.000.000	"	7920 "

Nach Mitteilungen aus parlamentarischen Kreisen wird die Stala etwa so gebildet werden, daß sie weiters je eine Stufe für Einkommen von 60.000—80.000 Kronen, ferner von 80.000—100.000 Kronen, dann von 100.000 bis 150.000 Kronen, von 150.000—200.000 Kronen enthalten wird, während von da ab bis zu einer Million Kronen das Intervall schon durch je 100.000 Kronen gebildet sein wird. Die nächste Stufe würde dann die Einkommen von 1 Million Kronen bis 2 Millionen Kronen (also Stufen-Intervall 1 Million Kronen) und die nächste und letzte Stufe die Einkommen von 2—5 Millionen Kronen und darüber umfassen.

Aus den eingangs erwähnten Mitteilungen erhellt nicht, ob diese Aufschläge pro Kopf des Haushaltes (Familienangehörige) oder haushaltsweise geplant sind. Neben diesen zwei Wegen, deren letzterer übrigens speziell für die Einkommen von 10.000 Kronen bis 20.000 Kronen bei größerer Kopfszahl der Familienmitglieder eine geradezu unmögliche Belastung brächte, gäbe es allerdings noch einen Mittelweg, die Einhebung eines progressiv zum Einkommen zu bemessenden Zuschlages

für Brotauflage bei einer größeren Zahl von Familienmitgliedern. Einkommen bis zu etwa 20.000 Kronen sollten von einem solchen Aufschlage indes ganz frei bleiben. Unso gewisser, als ja auch schon der Gesindezuschlag — angeblich 50 Prozent der Auflage pro Kopf des Dienstpersonals — eine bei den mittleren Einkommen (von 10.000 bis 20.000 Kronen) ebenso übermäßige wie sinnwidrige Mehrbelastung bedeuten würde. Wenn irgendwo, wäre gerade da ein progressiv, mit der Anzahl der Gesindepersonen steigend bemessener Zuschlag unter Freilassen derjenigen Einkommen von 10.000—20.000 Kronen, deren Bezahler nur eine Gesindeperson beschäftigen, zu fordern. Man darf wohl erwarten, daß das Finanzamt, das die Progression beim Grundsteuer-Kriegszuschlage sachwidrig angewendet hat, diese Progression nun doch dort im richtigen Ausmaße anwenden wird, wo sie wirklich nur vollberechtigt wäre. Damit würde dann auch die finanzielle Möglichkeit geboten, jene Härten zu vermeiden, die sich im anderen Falle für die mittleren Einkommen (10.000—20.000 Kronen) unvermeidlich ergeben müßten.

Es ist ohnedies nur lebhaft zu bedauern, daß das Finanzamt diesen Mehraufwand für die Mehleinfuhr nicht auch bei den Gebühren durch entsprechende Zuschläge aufzubringen beabsichtigt. Wir haben die Berechtigung solcher Zuschläge an dieser Stelle erst vor kurzem dargelegt. Es ist doch wirklich nicht verständlich, warum die Totalfaktorgewinne, die Buchmacherwetten, die Losgewinne, die Erbgebühren — auch für den Wiener Krankenanstaltsfonds wurde bei ihnen früher ein Zuschlag bemessen! — die Effektenumsatzsteuer, die Uebertragungsgebühren u. dgl. von der Bedeutung des Mehraufwandes bei der Mehleinfuhr so ganz verschont bleiben sollen. Durchaus gerecht wäre schließlich auch ein 50—100-prozentiger Zuschlag zu den neuen Sätzen der Schenkungsteuer. Wenn das Staatsamt für Finanzen seine Aktion auch nach dieser Richtung hin ausdehnen wird, dann wird es von dieser den Vorwurf der Einseitigkeit gewiß mehr als bei dem Vorgehen fernhalten, das jetzt geplant scheint.

Die Brotauflage wie die Katastralreinertragsaufgabe werden als direkte Steuern selbstverständlich als Abzugsposten beim Einkommen-Bekanntnis anzuerkennen sein. Hätte man die Brotaufgabe dagegen als Einkommensteuerzuschlag angelegt, dann wäre das ebenso unmöglich geworden, wie bei der Kriegsteuer, da diese letztere als eine Ergänzung der Einkommensteuer aufgefakt wird.

In der heutigen Plenarsitzung der Provisorischen Nationalversammlung wird der Gesetzentwurf über eine besondere Brotaufgabe eingebracht werden.